

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Aktenzeichen: 60-4.1

Antrag der Schaeffler Technologies AG & Co. KG nach § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Wasserstoff-Elektrolyseur) auf dem Betriebsgelände in der Georg-Schäfer-Straße 30 in 97421 Schweinfurt

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021, in der zurzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Schaeffler Technologies AG & Co. KG, Georg-Schäfer-Straße 30 in 97421 Schweinfurt hat bei der Stadt Schweinfurt als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Wasserstoff-Elektrolyseur) auf dem Betriebsgelände in der Georg-Schäfer-Straße 30 (Fl. Nr. 3807/2, Gemarkung Oberndorf) in 97421 Schweinfurt gestellt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags sind folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (Wasserstoff-Elektrolyseur) mit einer Produktionskapazität von 20 Kilogramm pro Stunde (kg/h) bestehend aus

- 40 ft PEM-Elektrolyse Container (1 MW),
- 20 ft Trafo-/Gleichrichtcontainer,
- Gasdruckregelanlage und
- Wasserstoff-Pufferspeicher (~102 m³).

Mit der beantragten Anlage wird beabsichtigt grünen Wasserstoff zu produzieren. Der erzeugte Wasserstoff dient der Befeuerung eines Härteofens.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da das Vorhaben Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung war zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Im Ergebnis war festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Dabei werden nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung, unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, benannt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG):

Nutzungs- und Qualitätskriterien (Nr. 2.1 und Nr. 2.2 des Anhangs 3 zum UVPG)

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände der Schaeffler Technologies AG & Co. KG realisiert werden. Das Betriebsgelände stellt ein Industriegebiet dar und ist durch die bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriebauten visuell vorbelastet. Die Anlage liegt inmitten des Betriebsgeländes und ist von den bestehenden Gebäuden umgeben, weshalb sie von außen nicht besonders wahrnehmbar sein wird. Das Vorhaben bewirkt somit keine Veränderung des Landschaftsbildes.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nr. 1.3 des Anhangs 3 zum UVPG)

Die Errichtung erfolgt auf einer bestehenden Fundamentplatte, weshalb keine zusätzliche Versiegelung, kein Bodenauftrag bzw. -abtrag oder eine Verdichtung stattfinden wird.

Das für den Elektrolyseprozess benötigte Wasser wird aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen. Der heutige Stand der Technik erfordert für die Elektrolyse Wasser in Trinkwasserqualität. Laut dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist die Trinkwasserversorgung in Deutschland selbst bei einer langfristigen Elektrolyseleistung von 40.000 MW nicht beeinträchtigt. Der Elektrolyseur der Schaeffler Technologies AG & Co. KG ist die erste Anlage im Stadtgebiet Schweinfurt. Mit einer elektrischen Anschlussleistung von 1 MW sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Trinkwasserversorgung zu erwarten.

Eine Einleitung von Abwässern in Gewässer findet nicht statt. Die Abwässer werden dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt. Die hierfür notwendige Indirekteinleitergenehmigung existiert bereits.

Somit sind in Bezug auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Schutzkriterien (Nr. 2.3 des Anhangs 3 zum UVPG)

Der Anlagenstandort liegt in keinem der in den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 des Anhangs 3 zum UVPG genannten geschützten Gebieten (u. a. nach Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Raumordnungsgesetz). Eine besondere Bedeutung des Standortes ist daher an keiner Stelle ersichtlich.

Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5 des Anhangs 1 zum UVPG) sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nr. 1.7 des Anhangs 3 zum UVPG)

Geruchs-, Licht- und Staubemissionen gehen vom Vorhaben nicht aus. Durch den Anlagenbetrieb treten Geräuschemissionen lediglich auf dem Betriebsgelände auf. Gemäß dem vorgelegten Lärmschutzgutachten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, unter Einhaltung von Lärminderungsmaßnahmen, sowohl am Tag als auch in der Nachtzeit um mehr als 10 dB (A) unterschritten.

Im Normalbetrieb wird vom Elektrolyseur lediglich Sauerstoff emittiert, was als unkritisch anzusehen ist. Wasserstoff wird nur in geringen Mengen bei An- und Abfahrprozessen oder Störungen emittiert. Die Freisetzung erfolgt über die Kamine, was hinsichtlich des Explosionsschutzes gutachterlich betrachtet wurde. Entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen wurden festgelegt und werden entsprechend umgesetzt. Da die Anlage im Dauerbetrieb gefahren wird, treten diese Emissionen selten auf. Ansonsten handelt es sich um ein geschlossenes System.

Auch sind durch das geplante Vorhaben keine Gewässerbelastungen zu erwarten. Die Anforderungen aus dem Wasserrecht werden durch geeignete Maßnahmen z. B. Nachweise zur Eignung der eingesetzten Bauteile und Werkstoffe sowie wiederkehrende Prüfungen, umgesetzt. Wassergefährdende Stoffe (Kältemittel für Kühlaggregate) werden nur in geringen Mengen sowie in einem geschlossenen dichten Rohrkreislauf eingesetzt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorkehrungen (u. a. Auffangwannen) werden erfüllt.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter durch Verunreinigungen oder Verschmutzungen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind (Nr. 1.6 des Anhangs 3 zum UVPG)

Durch das beantragte Vorhaben sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten. Die Schaeffler Technologies AG & Co. KG unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse bereits im Bestand der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Durch entsprechende Sicherheitsvorkehrungen wird verhindert, dass weder durch das Vorhandensein von Stoffen nach der 12. BImSchV, noch das Hinzukommen weiterer Stoffe, die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Störfalles im Betriebsbereich erhöht wird. Insgesamt wird die Anfälligkeit für Störfälle für die Anlage, unter Einhaltung der vorbeugenden Maßnahmen, als gering eingestuft. So wird hinsichtlich des Pufferspeichertanks durch bauliche Maßnahmen (z. B. Sicherheitsventil, Druckbehälter, Prozessleittechnik, Gaswarnsensoren, Brandmeldeeinrichtung) sowie

organisatorische Vorkehrungen (z. B. unterwiesenes Personal, erstmalige sowie wiederkehrende Prüfungen, persönliche Schutzausrüstung) sichergestellt, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen während des Anlagenbetriebs eingehalten werden.

Darüber hinaus ist dem Antrag eine gutachterliche Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand nach § 50 BImSchG beigefügt. Im Ergebnis wird der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches durch das Vorhaben nicht unterschritten.

Insgesamt wurde auch von den im Verfahren beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, 13.06.2023

STADT SCHWEINFURT

gez.

Reppert
Amtsleiter
Bauverwaltungs- und Umweltamt